

Entwurf für die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am

§ 1 Grundsatz und Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Einberufung, den Ablauf, das Rederecht, die Beschlussfassung sowie die Wahlen der Mitgliederversammlung des Fördervereins Boitzenburger Land e.V. gemäß § 7 der Vereinssatzung.
2. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung stets vor.

§ 2 Einberufung, Formate und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 7 Abs. 2 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung in Präsenz, virtuell (als Online-Versammlung) oder in hybrider Form stattfinden. Die Zugangsdaten sowie technische Ausführungshinweise werden bei virtueller oder hybrider Teilnahme spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn per E-Mail an die Mitglieder versandt.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform (per E-Mail oder Post) beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge oder Dringlichkeitsanträge während der Versammlung werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 3 Versammlungsleitung und Ordnung

1. Die Versammlungsleitung liegt bei der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung bei der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine/n Sitzungsleiter/in.
2. Die Versammlungsleitung führt durch die Tagesordnung, erteilt das Wort, regelt die Rednerliste und achtet auf die Einhaltung der Ordnung sowie der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen.
3. Die Versammlungsleitung kann bei Bedarf oder auf Antrag aus der Versammlung die Redezeit angemessen begrenzen (z. B. auf 3 Minuten pro Beitrag), sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit anders entscheidet.

§ 4 Stimmrecht, Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Beschlüsse werden gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 der Satzung).
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung grundsätzlich

offen (durch Handzeichen bzw. durch ein digitales Abstimmungssignal bei Online-Teilnahme).

4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim mit Stimmzetteln bzw. über ein vertrauliches digitales Wahlsystem abzustimmen (§ 7 Abs. 5 der Satzung).

5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung kann die Mitgliederversammlung beschließen, Vorstandsmitglieder im Wege der Blockwahl zu wählen.

§ 5 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung ein Protokoll anzufertigen.

2. Das Protokoll muss Ort, Datum, Uhrzeit, Versamlungsform, die Zahl der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die wichtigsten Punkte der Diskussion sowie die Beschlüsse im genauen Wortlaut und die jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

3. Das Protokoll wird von der Versamlungsleitung und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.